

**Begründung zur Verordnung der Landesregierung zur Form der
Antragstellung nach den §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes
vom 20. Mai 2021**

Seit Beginn der sog. „Corona-Pandemie“ ist es zu einem sprunghaften Anstieg an Entschädigungsanträgen nach §§ 56 bis 58 IfSG gekommen. Um sowohl die Antragstellung als auch die verwaltungsmäßige Abwicklung der Entschädigungsanträge zu erleichtern, hat sich das Land Baden-Württemberg neben elf weiteren Bundesländern dem ländergemeinsamen Projekt www.ifsg-online.de angeschlossen. Gegenstand dieses Projekts ist ein elektronischer Online-Antrag für die Antragstellung und ein teilautomatisiert arbeitendes IT-Fachverfahren zur Bearbeitung der Entschädigungsanträge.

Trotz dieser bereitgestellten Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung stellen viele Antragsteller ihre Entschädigungsanträge noch immer in Papierform. Diese Papieranträge müssen unter hohem personellen Aufwand händisch in das zur Bearbeitung der Entschädigungsverfahren verwendete IT-Fachverfahren eingepflegt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Papieranträge häufig unvollständig und fehlerhaft bzw. unklar befüllt sind, sodass zeitintensive Nachforderungen beim Antragsteller vorgenommen werden müssen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es beim händischen Übertrag von Papier ins IT-Fachverfahren zu sonstigen Fehlern (z. B. Zahlendrehern o. ä.) kommt.

In Papierform eingehende Entschädigungsanträge erschweren die verwaltungsmäßige Abwicklung der Entschädigungsanträge ungemein und ziehen daher die durchschnittliche Verfahrensdauer deutlich in die Länge. Dieser Umstand macht nicht nur den derzeit zuständigen Regierungspräsidien zu schaffen, sondern auch den vielen Antragstellern, die zum Teil dringend auf eine zeitnahe Bescheidung und Auszahlung der Entschädigungsleistungen angewiesen sind.

Durch eine Pflicht zur elektronischen Antragstellung kann die allgemeine Verfahrensdauer im Interesse aller Verfahrensbeteiligten beschleunigt werden. Im elektronischen Online-Antrag wird der Antragsteller bereits bei Antragstellung darauf hingewiesen, wenn einzelne Pflichtfelder nicht befüllt bzw. mit nicht plausiblen Daten (z. B. numerisch falsche IBAN oder Steuer-ID) befüllt sind. Ein Absenden unvollständiger Anträge wird damit verhindert. Ferner entfällt auf behördlicher Seite

der aufwendige Zwischenschritt des händischen Einpflegens von Papieranträgen ins IT-Fachverfahren.

Eine Pflicht zur elektronischen Antragstellung führt daher zu einer Optimierung und Beschleunigung in der Sachbearbeitung, was letztlich eine schnellere Bescheidung und Auszahlung der Entschädigungsleistungen zur Folge hat.

Die Landesregierung macht daher von der vom Bund geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, eine Pflicht zur elektronischen Antragstellung für Entschädigungsanträge nach § 56 Abs. 5 Satz 3 und 4 IfSG n. F. per Rechtsverordnung vorzuschreiben.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird dabei insoweit gewahrt, als die zuständigen Behörden zur Vermeidung unbilliger Härten auch Anträge zulassen dürfen, die nicht diesem Formerfordernis entsprechen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Übermittlung per Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre, beispielsweise soweit kein funktionsfähiger Computer oder kein Internet zur Verfügung steht, oder wenn der Antragsteller nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, die Möglichkeiten der Übermittlung per Datenfernübertragung zu nutzen. Die Antragstellenden können sich über eine Hotline, ein elektronisches Funktionspostfach oder per Brief an die Regierungspräsidien wenden und unter Darlegung einer unbilligen Härte ein Antragsformular anfordern. Die Regierungspräsidien entscheiden, ob eine unbillige Härte vorliegt.